

II- 4661 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER  
FÜR UNTERRICHT UND KUNST

z1. 10.000/85-Parl/1978

Wien, am 18. Jänner 1978

An die  
 PARLAMENTSDIREKTION  
 Parlament  
1017 Wien

2201/AB  
1979-01-24  
zu 2241/J

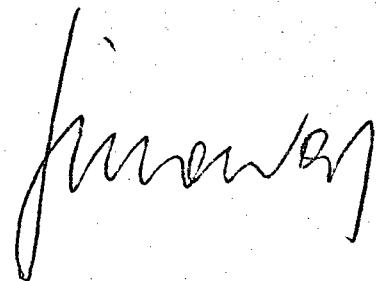
Die schriftliche parlamentarische Anfrage  
 Nr. 2241/J-NR/78, betreffend Werbung von Sekten vor  
 Schulen, die die Abgeordneten PETER und Genossen am  
 7. Dezember 1978 an mich richteten, beehre ich mich wie  
 folgt zu beantworten:

Das in § 46 Abs.3 Schulunterrichtsgesetz  
 normierte Verbot der Werbung für schulfremde Zwecke  
 erstreckt sich lediglich auf die Schulliegenschaft,  
 nicht aber auf angrenzende Verkehrsflächen. Da aber  
 die Werbetätigkeit verschiedener Interessensgruppen  
 auf Verkehrsflächen durch Verteilung von Broschüren,  
 Flugzetteln, etc. gemäß § 82 StVO einer Bewilligung  
 bedarf, wurde das Bundesministerium für Verkehr um  
 Stellungnahme ersucht, welche Möglichkeiten der  
 Beeinflussung solcher Aktivitäten in Schulnähe im  
 Rahmen der StVO offenstehen (siehe Beilage 1). Ebenso  
 darf ich auf einen dieses Problem behandelnden Erlass  
 des Stadtschulrates für Wien verweisen, der in Kopie  
 beiliegt (siehe Beilage 2).

- 2 -

Seitens der Schulen und der Schulverwaltung wird durch eine entsprechende Aufklärung der Schüler getrachtet, der Wirksamkeit derartiger Einflüsse vorzubeugen.

Beilagen

A handwritten signature in black ink, appearing to read "J. M. W. B." or a similar variation.

BUNDESMINISTERIUM  
FÜR UNTERRICHT UND KUNST

Beilage 1

Zl. 20.7.08/15 - 4/78

An das  
Bundesministerium für Verkehr

in WIEN

Betr.: Werbetätigkeit diverser Interessensgruppen in Schulnähe -  
Anfrage an das Bundesministerium  
für Verkehr

Im Hinblick auf die in letzter Zeit in der Öffentlichkeit diskutierten Einflußnahmen auf Schüler in der Nähe des Schulhauses durch Werber diverser Interessensgruppen z.B. Leuten, die auch Druckwerke (Flugzettel, Broschüren, etc.) verteilen, beeckt sich das Bundesministerium für Unterricht und Kunst auf die seinerzeitige Kontaktnahme mit den Straßenverkehrsbehörden zurückzukommen, welche etwa folgendes ergab:

Nach den Bestimmungen des § 82 des Bundesgesetzes vom 6. Juli 1960, mit dem Vorschriften über die Straßenpolizei erlassen werden (Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO.1960), BGBL.Nr. 159/1960, id.g.F., ist für die Benützung von Straßen einschließlich des darüber befindlichen, für die Sicherheit des Straßenverkehrs in Betracht kommenden Luftraumes zu anderen Zwecken als zu solchen des Straßenverkehrs eine Bewilligung erforderlich, zu deren Erteilung in Wien die Magistratsabteilung 35 - G, Wien 12, Theresienbadgasse 3, zuständig ist. Laut Mitteilung der MA 35 - G wird die Bewilligung zur Verteilung von Druckwerken, insbesondere von Zeitungen, unter anderem mit der Auflage erteilt, daß bei dieser Tätigkeit das Stehenbleiben vor

Schulen und in deren nächster Umgebung verboten ist. Unter der "nächsten Umgebung" der Schule ist jener Bereich zu verstehen, der durch das Zu- bzw. Abströmen von Schülern in verkehrsmässiger Hinsicht vornehmlich betroffen ist bzw. in welchem durch etwa auftretende Lärmentwicklung der Unterricht gestört werden kann.

Falls die Schuldirektionen gegen eine allfällige Verteilung von Druckwerken Bedenken hegen, haben sie die Möglichkeit, beim zuständigen Bezirkspolizeikommissariat um Abhilfe zu ersuchen. Insbesondere wird noch bemerkt, daß nach den Bestimmungen des § 10 des Pressegesetzes, BGBI. Nr. 218/1922, Personen unter 18 Jahren Druckwerke auf der Straße oder an anderen öffentlichen Orten weder vertreiben noch unentgeltlich verteilen dürfen.

Das Bundesministerium für Unterricht und Kunst beeckt sich um Mitteilung zu ersuchen, ob auf die entsprechenden Vorkommnisse bedenklicher Werbung, Verteilung von Druckwerken an Schüler etc. in der Nähe des Schulhauses im Rahmen der Straßenverkehrsordnung allgemeiner Einfluß genommen werden kann.

Wien, am 20. Dezember 1978.

Für den Bundesminister:

Dr. HOSCH-MERKL

Beilage 2

## S T A D T S C H U L R A T F Ü R W I E N

Zl. IV - 148/68

Wien, 28. November 1968

## Verteilung von Druckwerken vor der Schule

An die Direktionen der allgemeinbildenden höheren und berufsbildenden mittleren und höheren Schulen

Aus gegebenem Anlaß wird bezüglich der Verteilung von Druckwerken vor der Schule folgendes bekanntgegeben:

Nach den Bestimmungen des § 82 des Bundesgesetzes vom 6. Juli 1960, mit dem Vorschriften über die Straßenpolizei erlassen werden (Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960), BGBL. Nr. 159/1960, ist für die Benützung von Straßen einschließlich des darüber befindlichen, für die Sicherheit des Straßenverkehrs in Be tracht kommenden Luftraumes zu anderen Zwecken als zu solchen des Straßenverkehrs eine Bewilligung erforderlich, zu deren Erteilung in Wien die Magistratsabteilung 35 - G, Wien, 12, Theresienbadgasse 3, zuständig ist. Laut Mitteilung der MA 35 - G wird die Bewilligung zur Verteilung von Druckwerken, insbesonders von Zeitungen, unter anderem mit der Auflage erteilt, daß bei dieser Tätigkeit das Stehenbleiben vor Schulen und in deren nächster Umgebung verboten ist. Unter der "nächsten Umgebung" der Schule ist jener Bereich zu verstehen, der durch das Zu- bzw. Abströmen von Schülern in verkehrsmäßiger Hinsicht vornehmlich betroffen ist bzw. in welchem durch etwa auftretende Lärmentwicklung der Unterricht gestört werden kann.

Falls die Schuldirektionen gegen eine allfällige Verteilung von Druckwerken Bedenken hegen, haben sie die Möglichkeit, beim zu-

ständigen Bezirkspolizeikommissariat um Abhilfe zu ersuchen. Insbesondere wird noch bemerkt, daß nach den Bestimmungen des § 10 des Pressegesetzes, BGBl. Nr.: 218/1922, Personen unter 18 Jahren Druckwerke auf der Straße oder an anderen öffentlichen Orten weder vertreiben noch unentgeltlich verteilen dürfen.

Für den Amtsführenden Präsidenten :

Dr. EGGHARD  
(Senatsrat)

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung :

*Kremayr*  
Kzl. Koär.